OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552705/22/KLe/HK

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. D GmbH & Co KG, vertreten durch L Rechtsanwälte GmbH & Co. KG; W, und 2. L GmbH, vertreten durch B Rechtsanwälte OG, S, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26.05.2023, GZ: AUWR-2015-30346/67/Sm/M, betreffend einer Bewilligung nach dem WRG 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31. Dezember 2067 befristet erteilt (Spruchpunkt I. D) Dauer) und für die Fertigstellung der bewilligten Anlagen und Maßnahmen eine Frist bis zum 31. Dezember 2027 eingeräumt wird (Spruchpunkt I. F) Bauvollendungsfrist).

Die Auflagen 43. bis 45. lauten wie folgt:
„43. Längstens bis zur wasserrechtlichen Überprüfung ist das Ergebnis des Monitorings und ein Fachgutachten mit der Bewertung der Funktionsfähigkeit der „F -Schleuse“ vorzulegen. Das Monitoring und die Bewertung hat gemäß der Richtlinie 1/2003 in der Fassung 2020 der Fachgruppe Fischereisachverständige beim österreichischen Fischereiverbandes „Mindestanforderungen bei der Überprüfung von Fischaufstiegshilfen und Bewertung der Funktionsfähigkeit zu erfolgen.

44. Für den Fall eines abschließenden positiven Monitoring-ergebnisses und damit Weiterbetriebes der F -Schleuse ist eine Betriebsordnung für diese zu erstellen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Darin sind sämtliche baulichen Details und

Betriebsweisen, welche für das positive Monitoringergebnis relevant sind (wie insbesondere Dotierwassermenge, Umschalt-Zeitintervall) aufzunehmen.

45. Für den Fall, dass bis längstens 31.12.2026 kein schlüssig nachvollziehbarer positiver Nachweis über die Funktionsfähigkeit der F -Schleuse bei der Wasserrechtsbehörde vorliegt, ist eine Fischaufstiegshilfe entsprechend dem Stand der Technik bis längstens 22.12.2027 zu errichten.“

Im Übrigen wird die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin abgewiesen.

Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 26.05.2023, GZ: AUWR-2015-30346/67/Sm/M, der Erstbeschwerdeführerin unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen befristet bis zum 31. Dezember 2063 die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzneubaus des bestehenden linksufrigen Ausleitungskraftwerkes ‚L' an der A mit Erhöhung der Ausbauwassermenge und Erhöhung des Stauziels,
- den Neubau des Restwasserkraftwerkes ‚S' an der Wehranlage der ‚L' sowie für
- die Errichtung und den Betrieb einer Fischwanderhilfe in Form einer F -Schleuse in den Marktgemeinden S und P samt der hiefür dienenden Anlagen gemäß dem Einreichprojekt ‚D GmbH & Co KG, Ersatzneubau KW L und Neubau KW S an der A', Projekt-Nr. x, vom April 2022, erstellt durch das Ingenieurbüro D GmbH & Co KG und die Z GmbH, erteilt.

Auflagen 43. bis 45. lauten:

43. Längstens bis zur wasserrechtlichen Überprüfung ist das Ergebnis des Monitorings und ein Fachgutachten mit Bewertung der Funktionsfähigkeit der ‚F -Schleuse' vorzulegen. Das Monitoring und die Bewertung hat gemäß der Richtlinie 1/2003 (W et al.) bzw. nach dem zu diesem Zeitpunkt gemäß BMLRT anzuwendenden aktualisierten Fassung zu erfolgen.
44. Für den Fall eines abschließenden positiven Monitoringergebnisses und damit Weiterbetriebes der F -Schleuse ist eine Betriebsordnung für diese zu erstellen und der Wasserrechtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Darin sind sämtliche baulichen Details und Betriebsweisen, welche für das positive Monitoringergebnis relevant sind (Dotierwassermenge, Umschalt-Zeitintervall, ...) aufzunehmen.
    Hinweis: Als positiver Nachweis für die Funktionsfähigkeit gilt die Bewertung mit zumindest ‚II' = ‚funktionsfähig' gemäß oben angeführter Richtlinie 1/2003 bzw. der zum gegebenen Zeitpunkt gemäß BMLRT anzuwendenden aktualisierten Fassung.
45. Für den Fall, dass bis längstens 31.12.2026 kein schlüssig nachvollziehbarer positiver Nachweis für die Funktionsfähigkeit der F -Schleuse bei der Wasserrechtsbehörde vorliegt, ist ein wasserrechtliches Einreichprojekt für einen hinlänglich erprobten, dem Leitfaden zum Bau von Fischaufstieghilfen entsprechenden Fischaufstiegsbautyp, wie z.B. Vertical-Slot-Pass, zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen und dieser bis längstens 31.12.2027 umzusetzen.

Die Erstbeschwerdeführerin führte in ihrem Rechtsmittel aus, dass Auflagen ausreichend bestimmt sein müssten.
Zu Auflagepunkt 43.: Es sei unzulässig, auf künftige Richtlinien oder einen künftigen Stand der Wissenschaft abzustellen.
Zu Auflagepunkt 44.: Es sei keineswegs klar, ob eine künftige Richtlinie eine Bewertung mit zumindest „II“ kenne. Der Hinweis sei daher ersatzlos zu streichen.
Zu Auflagepunkt 45.: Die Behörde dürfe einem Bewilligungswerber nicht vorschreiben, welches Projekt er einzureichen habe. Sie könne vom Bewilligungswerber nur verlangen, bis zu welchem Zeitpunkt er einen entsprechenden Antrag zu stellen habe. Die Frage, bis wann ein Fischaufstieg umzusetzen sei, sei im Bewilligungsverfahren für den künftigen geänderten Fischaufstieg zu klären und nicht im Zuge einer Auflage wie der Gegenständlichen. Die Behörde könne nur einen funktionsfähigen Fischaufstieg der dem (künftigen) Stand der Technik entsprechen werde, verlangen.
Eine Konsensdauer von 60 Jahren ab Baufertigstellung sei angemessen. Warum das gegenständliche Kraftwerksprojekt so kurz befristet sei, sei nicht nachvollziehbar.

Die Zweitbeschwerdeführerin führte in ihrem Rechtsmittel aus, dass Teil der Projektunterlagen ein Vorschlag über eine zukünftige Wasserteilung mit dem S sei, wobei festzuhalten sei, dass eine diesbezügliche (neue) Vereinbarung nicht geschlossen worden wäre. Es würde zu einer Verringerung der Wassermenge beim Kraftwerk „S" kommen. Indem die belangte Behörde einen nicht im Rechtsbestand befindlichen „Wasserteilungsvorschlag", der sich überdies nicht einmal in der Übersicht der Projektunterlagen finde, in die Beurteilung miteinbeziehe, ob eine Verletzung bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG vorliege, belaste sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Es käme weiters zu einer substantiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums. Da es durch die Überflutungen zu Vernässungen der Mauern und Wände etwa des Heizungsgebäudes kommen und die Elektrik - zB die Steuerung des Ofens - beschädigt werde. Ob diese Gebäude bewohnt seien, sei irrelevant für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Substanz. Die belangte Behörde habe sich nicht mit den „Widersprüchen“ auseinandergesetzt und habe auch keinen weiteren Sachverständigen beigezogen, obwohl bei divergierenden Sachverständigenmeinungen ein weiterer Sachverständiger beizuziehen gewesen sei.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der behördliche Verfahrensakt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung weiterer Gutachten aus den

Bereichen Hydrologie und Schutzwasserbautechnik sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Stellungnahme der Zweitbeschwerdeführerin vom 22.04.2024 wurde ein ergänzendes Vorbringen erstattet. Es werde die Lockströmung verändert und die Fischaufstiegshilfe beeinträchtigt. Durch die Störung der Wehrbetriebsordnung komme es zu Ertragseinbußen. Das Grundeigentum werde substantiell beeinträchtigt, die Einhaltung der Wasseraufteilung sei nicht kontrollierbar. Weiters seien näher angeführte öffentliche Interessen durch entsprechende Vorschreibungen hintan zu halten.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte ebenfalls eine Stellungnahme ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Antrag vom 05.04.2022 hat die Erstbeschwerdeführerin um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für
- die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzneubaus des bestehenden linksufrigen Ausleitungskraftwerkes „L“ an der Alm mit Erhöhung der Ausbauwassermenge und Erhöhung des Stauziels,
- den Neubau des Restwasserkraftwerkes „S“ an der Wehranlage der „L“ sowie für
- die Errichtung und den Betrieb einer Fischwanderhilfe in Form einer F -Schleuse

in den Marktgemeinden S und P samt der hiefür dienenden Anlagen gemäß dem Einreichprojekt „D, Ersatzneubau KW L und Neubau KW S an der A“, Projekt-Nr. x, vom April 2022, erstellt durch das Ingenieurbüro D GmbH & Co KG und die Z GmbH, angesucht.

<u>Zur Fischwanderhilfe in Form einer F -Schleuse:</u>
Das Kraftwerk „L“ mit dem Entnahmebauwerk „S“ liegt an der A bei km x und somit innerhalb der prioritär zu sanierenden Strecken des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 (NGP 2015) bzw. der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 225/2017. Sie ist daher von der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (LGBl. Nr. 97/2021) erfasst. Entsprechend dieser Verordnung ist bei der „S“ bis spätestens 22.12.2024 die ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 der Verordnung festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten – im gegenständlichen Fall sind das die Bachforelle und Äsche mit einer Körperlänge von 50 cm.

Die F -Schleuse entspricht nicht dem Stand der Technik. Der Vorteil dieser Neuentwicklung für die Kraftwerksbetreiber liegt vor allem darin, dass

vergleichsweise weniger Wasser für den Betrieb erforderlich ist wodurch mehr Wasser zur Stromerzeugung verwendet werden kann.

Zum Auflagenpunkt 43:
Weil die Fischwanderhilfe nicht dem Stand der Technik entspricht, ist zur Wahrung der öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen – Erreichung der Umweltziele entsprechend der WRRL, konkretisiert im WRG 1959 und den zitierten Verordnungen – eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit, ein sogenanntes Monitoring erforderlich.

Die Richtlinie 1/2003 in der Fassung 2020 der Fachgruppe Fischereisach-verständige beim österreichischen Fischereiverband „Mindestanforderungen bei der Überprüfung von Fischaufstiegshilfen und Bewertung der Funktionsfähigkeit“ (im Folgenden kurz RL 1/2003 i.d.F. 2020) ist eine fachlich fundierte und unter Fachleuten weithin anerkannte Überarbeitung der Richtlinie 1/2003 (Mindestanforderungen bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen und Bewertung der Funktionsfähigkeit; W et al. 2003). Daran ändert auch die Kritik in der Zeitschrift der Interessenvertretung der Kleinwasserkraft nichts Wesentliches.

Aus fachlicher Sicht sind beim Monitoring immer jene Verfahren und Methoden anzuwenden, die dem Stand der Technik bzw. des Wissens zum Zeitpunkt der Durchführung entsprechen. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan hält daher die Vorschreibung der Anwendung der Richtlinie 1/2003 i.d.F. 2020 für zweckmäßig, weil sie konkret auf eine fachlich fundierte und aktuelle Richtlinie verweist.

Zum Auflagenpunkt 44:
Dieser Auflagenpunkt dient der Wahrung der öffentlichen Interessen.

Zum Auflagenpunkt 45:
Die Erstbeschwerdeführerin hat an dieser Wehranlage - entsprechend der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (LGBl. Nr. 97/2021) – bis spätestens 22.12.2024 die ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 der Verordnung festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen herzustellen. Dass, wie hier auf Antrag der Erstbeschwerdeführerin eine Fischwanderhilfe bewilligt wird, die nicht dem Stand der Technik entspricht und daher ein Funktionsnachweis erforderlich ist, für dessen Vorlage sogar eine Frist bis Ende 2026 eingeräumt wird, ist nur möglich, weil aus fachlicher Sicht die Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Funktionsnachweis relativ hoch ist.
Der mit 22.12.2027 festgelegte Termin für die Umsetzung einer Fischwanderhilfe entsprechend dem Stand der Technik – für den Fall, dass der Funktionsnachweis für die F–Schleuse nicht erbracht werden kann - ergibt sich aus § 33d Abs. 4 WRG 1959: „Eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus darf nicht

über den 22. Dezember 2027 hinaus erfolgen, die Verlängerung der Projektvorlagefrist nicht über den 22. Dezember 2025.“

Der Erstbeschwerdeführerin steht es frei, auch sogleich eine dem Stand der Technik entsprechende Fischwanderhilfe zu errichten. Die Vorschreibung der Errichtung einer dem Stand der Technik entsprechende Fischwanderhilfe bis 22.12.2027 für den Fall, dass kein Funktionsnachweis für die bewilligte Anlage gelingt, ist erforderlich.

Zur Bewilligungsdauer des Kraftwerkes L:
In Zeiten des Klimawandels kann es auch immer wieder notwendig sein, dass das Maß der Wasserbenutzung abgeändert werden muss oder z.B. die Restwassermenge an die Klima- und Abflussverhältnisse anzupassen sind. Durch die sich immer wieder ändernden Niederschlagsverhältnisse – vermehrtes Auftreten von Starkniederschlagsereignissen – kann es auch zur Veränderung von Hochwasserabflüssen im Ereignisfall kommen. Hier können ebenfalls Maßnahmen an der Anlage notwendig sein. Da Wasserkraftanlagen im engen Zusammenhang mit der Gewässerökologie stehen, können Anpassungen der Anlage an den Stand der Technik erforderlich sein. Der Amtssachverständige für Schutzwasserbautechnik erachtet daher aus fachlicher Sicht eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren ab Fertigstellungsfrist als angemessen und es gibt über diesen Zeitraum noch genug Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan vertritt den Standpunkt, dass gleichartige Anlagen unter Berücksichtigung standortspezifischer Umstände annähernd gleich lange Bewilligungsdauern haben sollten. Im gegenständlichen Fall wird eine Bewilligungsdauer von 50 Jahren für vertretbar gehalten.

Zur Wassermenge beim Kraftwerk S:
Gemäß dem Einreichprojekt vom April 2022 gibt es ein gültiges Wasserteilungsübereinkommen aus dem Jahr 1967. Das Übereinkommen besagt, dass bis zu einer Wassermenge bis 4 m^3/s das A-wasser zur Gänze dem Kraftwerk L zugeführt werden darf – dies entspricht dem Schluckvermögen der großen Turbine. Hiefür wird der Kraftwerksbetreiber S vom Kraftwerksbetreiber L entschädigt.

Da nun, wie im Projekt beschrieben, ganzjährlich eine fixe Restwassermenge von 1,46 m^3/s abgegeben werden soll erhöht sich die zuströmende Wassermenge zum Wasserkraftwerk S bei einer Wasserführung in der Alm von unter 4 m^3/s, von 0 m^3/s auf 1,46 m^3/s. Es ist daher mit keinem Verlust an Leistung beim Kraftwerk S zu rechnen.

Zur eingewendeten Beeinträchtigung der Fischaufstiegshilfe des Kraftwerks S:
Im Bereich der Wehranlage der S wurde eine Fischaufstiegshilfe (FAH) errichtet. Ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der FAH konnte bislang noch nicht

erbracht werden. Durch die Realisierung des beantragten Vorhabens ist eine – über den allenfalls derzeit bereits bestehenden Einfluss hinausgehende – Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
Zu begründen ist dies damit, als die Erhöhung der Ausbauwassermenge beim KW L nur bei Wasserführungen der Alm größer 10,3 m³/s schlagend wird. Zur Laichzeit der Leitfischart Bachforelle (Mitte Oktober bis max. Anfang Dezember) weist die Alm in der Regel deutlich geringere Wasserführungen als 10,3 m³/s (ausgenommen Hochwasserereignisse) auf.
Demnach kommt es durch das beantragte Vorhaben zur Zeit der Laichwanderungen der Bachforelle – in welcher auch die Funktionskontrolle von FAHs in der gegenständlichen Fischregion durchzuführen ist – im Regelfall zu keinem erhöhten Abfluss im Unterwasserkanal der L im Vergleich zum derzeitigen Bestand.

Die A ist ein massiv geschiebeführender Fluss. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist mit keinen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Kraftwerk S, durch vermehrten Geschiebetrieb, als bisher zu rechnen.

Zur eingewendeten Beeinträchtigung des Grundeigentums durch Hochwasser:
Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Erhöhungen der Wasserstände an der Wehranlage der S beim HQ100 der Alm im Ausmaß von 10 cm bis 20 cm.

Auf dem Grundstück x, KG M, einem asphaltierten Lagerplatz, kommt es beim 100-jährlichen Hochwasser der Alm durch die Maßnahmen zu einer Erhöhung der Wasserstände von 10 cm bis 20 cm, in einem kleinen Teilbereich, in dem sich kein Gebäude befindet. Laut 2d-Modellierung ist das Grundstück bereits im derzeitigen Zustand beim 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasser überflutet. In dem Bereich des Grundstückes in dem ein vorhandenes Objekt angrenzt, steigt der Wasserstand lt. Plan in einem Ausmaß von 1 bis 5 cm.

Auf dem Grundstück x, KG M, kommt es beim 100-jährlichen Hochwasser der A durch die Maßnahmen zu einer Erhöhung der Wasserstände von 1 cm bis 5 cm. Laut 2d-Modellierung sind große Teile bereits im derzeitigen Zustand beim 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasser überflutet. Auf diesem Grundstück befindet sich auch das Krafthaus der Zweitbeschwerdeführerin.

Auf dem Grundstück x, kommt es im nordwestlichen Randbereich beim HQ100 der Alm zu Erhöhung der Wasserstände von 1 bis 5 cm. Durch diese Erhöhung sind Objekte in Teilbereichen betroffen.

Bei den Flächen, auf denen es zu Erhöhungen der Wasserspiegel kommt, ist kein Siedlungsraum betroffen. Es handelt sich im Bereich der S um Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die asphaltierten Flächen der Zweitbeschwerdeführerin. Betroffene Objekte sind das K der S und

Firmengebäude. An den Firmengebäuden der Fa. L ist beim 100-jährlichen Hochwasser im Ausbauzustand des Projektes in kleinen Randbereichen eine Erhöhung im Ausmaß von 1 bis 5 cm festzustellen.

Grundsätzlich ist laut Projektsplan davon auszugehen, dass die Objekte bereits im derzeitigen Zustand, in Teilbereichen beim 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasser, berührt werden.

Eine Erhöhung des Wasserspiegels um 5 cm bei Auftreten eines 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Ereignisses wird zu einer geringen Verlängerung der Einstauzeit führen. Bei einer Hochwasserwellenform wie sie im Jahr 2002 an der Alm stattgefunden hat wäre der Verlängerungszeitraum der Einstauzeit in etwa 10 Minuten.

Aus hydrologischer Sicht ist keine spürbar erhöhte substantielle Beeinträchtigung, durch das zu bewilligende Projekt zu erwarten. Ein Bausachverständiger war dem Verfahren nicht beizuziehen.

Zur eingewendeten Störung der Wehrbetriebsordnung (Reinigung der Wehrklappe):
Gemäß dem angefochtenen Bescheid ist ein Schwellbetrieb untersagt, es besteht daher keine Beeinträchtigung der Reinigung der Wehrklappe und es kommt zu keinen Ertragseinbußen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Einreichprojekt und insbesondere aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen der Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik, für Hydrologie, für Biologie sowie für Fischerei.

Die vom erkennenden Gericht beigezogenen Amtssachverständigen erläuterten ihre Gutachten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Parteien konnten Fragen an die Amtssachverständigen stellen.

Die nicht als unschlüssig erkennbaren Gutachten der Amtssachverständigen konnten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Den Ausführungen des Privatsachverständigen DI H hinsichtlich der Beeinträchtigung der FAH der S war nicht zu folgen, da die Erhöhung der Ausbauwassermenge beim KW L nur bei Wasserführungen der A größer 10,3 m³/s schlagend wird. Zur Laichzeit der Leitfischart Bachforelle (Mitte Oktober bis max. Anfang Dezember) weist die A in der Regel deutlich geringere Wasserführungen als 10,3 m³/s (ausgenommen Hochwasserereignisse) auf. Durch das beantragte Vorhaben zur Zeit der Laichwanderungen der Bachforelle kommt es im Regelfall

zu keinem erhöhten Abfluss im Unterwasserkanal der L im Vergleich zum derzeitigen Bestand. Die Kontrolle der Einhaltung der Wasseraufteilung obliegt der Behörde und nicht der Zweitbeschwerdeführerin. Im Übrigen wurde der Anbringung der entsprechenden Markierung durch die Auflagenpunkte 37. und 38. Rechnung getragen. Die Reinigung der Wehrklappe ist der Zweitbeschwerdeführerin möglich, da gemäß dem angefochtenen Bescheid ein Schwellbetrieb untersagt ist, es besteht daher keine Beeinträchtigung der Reinigung der Wehrklappe und es kommt zu keinen Ertragseinbußen. Die „weiteren Anmerkungen“ in Punkt 6. dieses Gutachtens wurden wie selbst angeführt außerhalb des Prüfumfangs getätigt bzw. betreffen die Wahrung von öffentlichen Interessen (wie dies auch in der Stellungnahme der Zweitbeschwerdeführerin vom 22.04.2024) angeführt wurde.

Die Ausführungen von DI G sind nicht geeignet, Zweifel an den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen zu erzeugen. Die Reinigung der Wehrklappe erzeugt keine Ertragseinbußen, da ein Schwellbetrieb untersagt ist. Im Übrigen wird mit dem angefochtenen Bescheid eine Restwassermenge vorgeschrieben, die ebenfalls keine Ertragseinbußen bewirken kann, da bis dato bis zu einer gewissen Wassermenge kein Restwasser für das KW S übrig bleiben musste (siehe gültiges Wasserteilungsübereinkommen).

Auf die Auswirkungen auf das Grundstück Nr. x, KG M, war nicht näher einzugehen, da es sich nicht im Eigentum der Zweitbeschwerdeführerin befindet. Dass der hydrologische Amtssachverständige auf die Auswirkungen auf dieses Grundstück versehentlich eingegangen ist, lässt nicht auf eine Unschlüssigkeit des gesamten Gutachtens schließen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Auflagenpunkte 43. bis 45. waren entsprechend anzupassen, da es sich bei der F –Schleuse um eine Neuentwicklung handelt, deren Funktionsfähigkeit erst abschließend erhoben werden muss, und daher ein entsprechendes Monitoring und eine Bewertung im rechtlich vorgegebenen Zeitraum durchzuführen sind. Bei dem Verweis auf künftige Richtlinien handelt es sich um einen nicht zulässigen dynamischen Verweis.

Es ist unzulässig, in der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens auf oder einen künftigen Stand der Wissenschaft abzustellen.

Der mit 22.12.2027 festgelegte Termin für die Umsetzung einer Fischwanderhilfe entsprechend dem Stand der Technik – für den Fall, dass der Funktionsnachweis für die F–Schleuse nicht erbracht werden kann - ergibt sich aus § 33d Abs. 4 WRG 1959:

Die Kontrolle bzw. Einhaltung der Wasseraufteilung obliegt der Behörde.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 erfolgt die Befristung eines Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung. Die im Sinne des WRG maximal festzulegende Bewilligungsdauer beträgt 90 Jahre.

Die Erstbeschwerdeführerin beantragte eine Bewilligungsdauer bis zum 31.12.2093.

Der Amtssachverständige für Schutzwasserbautechnik begründete die Bewilligungsdauer mit dem Klimawandel, wie ein vermehrtes Auftreten von Starkniederschlagsereignissen und die Veränderung von Hochwasserabflüssen, Anpassen der Restwassermenge an die Klima- und Abflussverhältnisse und dem engen Zusammenhang der Wasserkraftanlage mit der Gewässerökologie. Diese Bewilligungsdauer ergibt aus seiner Sicht genug Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde auch der Beginn der Bewilligungsdauer von 40 Jahren ab Ende der Frist zur Fertigstellung der Anlage erläutert.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan wies darauf hin, dass gleichartige Anlagen unter Berücksichtigung standortspezifischer Umstände annähernd gleich lange Bewilligungsdauern haben sollten und somit im gegenständlichen Fall eine Bewilligungsdauer von 50 Jahren für vertretbar gehalten wird.

Das Landesverwaltungsgericht kommt nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung zum Ergebnis, dass die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2067 zu befristen ist, da einerseits vermehrte klimatische Änderungen als auch die Bewilligungsdauer der bereits bestehenden Anlagen zu berücksichtigen sind, wobei die Begründung der Bewilligungsdauern der weiteren Anlagen an der Alm nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Die Verlängerung der Fertigstellungsfrist war entsprechend § 112 Abs. 1 WRG vorzunehmen.

Grundsätzlich kann die Beschwerdebegründung im weiteren Verfahren vor dem VwG ergänzt (vgl VwGH 23.11.2016, Ra 2015/04/0084, wonach innerhalb der geltend gemachten Beschwerdegründe auf späteres, neues Vorbringen der Partei Bedacht zu nehmen ist) und bis zur Entscheidung über die Beschwerde auch modifiziert werden (vgl VwGH 21.3.2017, Ra 2016/12/0120).

Beim verfahrensgegenständlichen ergänzenden Beschwerdevorbringen handelt es sich nicht um eine Ausdehnung der (Bescheid-)Beschwerde auf (trennbare) Spruchpunkte, die bereits in (Teil-)Rechtskraft erwachsen sind.

Wie die Behörde zutreffend ausführt, wird im Ergebnis die Wassermenge beim KW „S“ nicht verringert, da das Vorhaben projektsgemäß unter Berücksichtigung des gültigen Wasserteilungsübereinkommens zu errichten ist.

Weiters liegt keine substantielle Beeinträchtigung des Grundeigentums der Zweitbeschwerdeführerin vor, da die Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Vorhaben bedingten Änderung der HW-Abfuhr keine größeren Nachteile im HW-Fall als zuvor erfahren würde. Jene durch den Amtssachverständigen für Hydrologie festgestellten möglichen Auswirkungen im Hochwasserfall auf die Anlagen der Zweitbeschwerdeführerin betreffen Hochwasserereignisse im HQ100-Bereich und bewegen sich selbst in diesem Fall im Bereich von maximal 10 bis 20 cm Wasserstandserhöhungen in Teilbereichen der betroffenen Grundstücke.

Die Amtssachverständigen für Biologie und Fischerei kamen in ihrem Gutachten zudem ausdrücklich zum Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 30a ff WRG 1959 verstößt und insgesamt eine Verbesserung der gewässerökologischen und fischereilichen Verhältnisse der Alm zu erwarten sind.

Durch die Bewilligung werden keine bestehenden Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt. Zur Wahrung von öffentlichen Interessen ist die Zweitbeschwerdeführerin nicht berufen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer